



Dieses Muster des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg und ihrer Kreisjugendfeuerwehr soll den Städten und Gemeinden als Orientierung bei der Abfassung ihrer Jugendordnungen dienen. Vor Übernahme sollten die Formulierungen jedoch kritisch überprüft und ggf. auf die örtlichen Belange angepasst werden. Dieses Muster ist nicht mit den Aufgabenträgern nach dem HBKG abgestimmt. Es stellt ausschließlich die Meinung unseres Kreisfeuerwehrverbandes dar und verliert seine Gültigkeit, sobald unsere überregionalen Feuerwehrverbände ein entsprechendes Muster neu veröffentlichen.

1. Namen, Wesen, Aufsicht

1.1. Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr <Name der gemeindlichen Feuerwehr>. Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Stadt-/Ortsteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:

- 1.1.1. Jugendfeuerwehr <Musterstadt/-gemeinde>
- 1.1.2. Jugendfeuerwehr <Musterstadt/-gemeinde-Stadt-/Ortsteil A>
- 1.1.3. Jugendfeuerwehr <Musterstadt/-gemeinde-Stadt-/Ortsteil B>
- 1.1.4. <usw.>

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendordnung.

1.2. Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß nach § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Aufsicht der Wehrführerin/ des Wehrführers der jeweiligen Stadt-/ Ortsteilfeuerwehr, die/der sich der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes als Leiterin/ Leiter der Jugendfeuerwehr bedient.

1.3. Leiterin/ Leiter der einzelnen Jugendfeuerwehr ist die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart.

1.4. Die Jugendfeuerwehren sind gleichzeitig auch die Jugendabteilungen der örtlichen Feuerwehrfördervereine. Im Rahmen dieses Unterstellungsverhältnisses verwalten sie ihre Finanzen selbständig und führen eine Unterkasse des Vereins nach Maßgabe dieser Ordnung.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Jugendfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

2.2. Die Jugendfeuerwehren stehen für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.



- 2.3. Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.5. Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der jeweiligen Stadt/ Gemeinde haben.
- 3.2. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehren ist schriftlich beim Leiter der Feuerwehr zu betragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:
 - 4.1.1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3. den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen und für den Jugendfeuerwehrausschuss zu kandidieren.
- 4.2. Jedes Mitglied soll:
 - 4.2.1. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
 - 4.2.2. die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich behandeln und bestimmungsgemäß benutzen,



- 4.2.3. die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen befolgen und unterstützen und
- 4.2.4. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben pflegen und fördern.
- 4.2.5. die Werte der Jugendfeuerwehr nach Ziffer 2.2 dieser Jugendordnung respektieren und leben.

5. Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2. Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden. Sie werden von der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart, sowie den angegliederten Jugendgruppenleiterinnen/ Jugendgruppenleitern entschieden und umgesetzt.

6. Ende der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

- 6.1. Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren endet mit:
 - 6.1.1. Erreichen der Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 der (Muster-) Feuerwehrsatzung,
 - 6.1.2. dem Austritt
 - 6.1.3. dem Wohnortwechsel in eine andere Stadt/Gemeinde
 - 6.1.4. dem Ausschluss
 - 6.1.5. dem Tod
- 6.2. In begründeten Ausnahmefällen kann nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Jugendfeuerwehrzeit über die Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 der (Muster-) Feuerwehrsatzung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausgedehnt werden.
- 6.3. Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter der/des Jugendlichen gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr schriftlich erklärt werden.



6.4. Der Magistrat/Gemeindevorstand kann eine Angehörige/ einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

7. Organe der Jugendfeuerwehren sind:

- 7.1. Mitgliederversammlung
- 7.2. Jugendfeuerwehrausschuss

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrführerin/ dem Wehrführer mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Aushang im Feuerwehrhaus und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird von der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen, sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 8.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 8.4.1. Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/ des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von fünf Jahren
 - 8.4.2. jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach Ziffern 9.1.5 bis 9.1.7
 - 8.4.3. jährliche Wahl von drei Kassenprüfern nach Ziffer 15
 - 8.4.4. Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes und des Kassenberichts
 - 8.4.5. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - 8.4.6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge



9. Jugendfeuerwehrausschuss

9.1. Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- 9.1.1. der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart
- 9.1.2. der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/ dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
- 9.1.3. den Gruppenleiterinnen/ Gruppenleitern
- 9.1.4. den weiteren Betreuerinnen und Betreuern der Jugendfeuerwehr
- 9.1.5. der Jugendfeuerwehrsprecherin/ dem Jugendfeuerwehrsprecher
- 9.1.6. der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- 9.1.7. der Kassenverwalterin/ dem Kassenverwalter der Unterkasse nach Ziffer 1.4 dieser Jugendordnung
- 9.1.8. weiteren <Anzahl> Beisitzerinnen/Beisitzern

9.2. Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:

- 9.2.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.2.2. Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
- 9.2.3. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
- 9.2.4. Aufstellung eines Dienstplans
- 9.2.5. Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit

10. Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart

10.1. Die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/ der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart führen die Jugendfeuerwehr.

10.2. Die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Gleiches gilt für die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/ den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart.

10.3. Sie/er, im Verhinderungsfall die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/ der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 15 der (Muster-) Feuerwehrsatzung und im Vorstand des Feuerwehrfördervereins nach § 12 Abs. 1 der (Muster-) Feuerwehrvereinsatzung.



- 10.4. Nach Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/ des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes durch die Mitgliederversammlung nach Ziffer 8 dieser Jugendordnung sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung nach § 17 der (Muster-) Feuerwehrsatzung zu bestätigen. Sie sind durch den Magistrat/den Gemeindevorstand zu ernennen.
- 10.5. Die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.
- 10.6. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Führung der Unterkasse nach Ziffer 1.4 dieser Jugendordnung. Sie/er ist gegenüber den Gremien des örtlichen Feuerwehrfördervereins zur Rechenschaft verpflichtet.

11. Gruppenleiterin/Gruppenleiter¹

- 11.1. Die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter unterstützen die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.
- 11.2. Sie/er muss/müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten die Ausbildungsvoraussetzungen einer Jugendfeuerwehrwartin/ eines Jugendfeuerwehrwartes nach § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.

12. Jugendfeuerwehrsprecherin/ Jugendfeuerwehrsprecher

- 12.1. Die Jugendfeuerwehrsprecherin/ der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart und den Gruppenleiterinnen/ Gruppenleitern.
- 12.2. Die Jugendfeuerwehrsprecherin/der Jugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr, kann dort die Funktion als Jugendfeuerwehrsprecherin/Jugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.

13. Schriftführerin/Schriftführer des Jugendfeuerwehrausschusses

- 13.1. Die Schriftführerin/ der Schriftführer erledigt auf Anweisung und unter Anleitung der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses.

¹ Absatz kann entfallen, wenn die Position der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters in der Orts-Jugendfeuerwehr nicht üblich ist.
KFV-Muster-Jugendordnung-2018-04-04 07.04.2018 Seite 6 von 11



13.2. Sie/er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

14. Kassenverwalterin/der Kassenverwalter

14.1. Die Kassenverwalterin/ der Kassenverwalter führt auf Anweisung und unter Anleitung der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes die Unterkasse nach Ziffer 1.4 dieser Jugendordnung.

14.2. Sie/er ist der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart gegenüber für eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung verantwortlich.

15. Kassenprüferin/Kassenprüfer

15.1. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Führung der Unterkasse nach Ziffer 1.4 dieser Jugendordnung und erstatten der Mitgliederversammlung gem. Ziffer 8.4.4 Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

16. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

16.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen. Bei mehr als neun Mitgliedern kann die Jugendfeuerwehr in mehrere Gruppen unterteilt werden, für die jeweils eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter zuständig ist.

16.2. Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind entsprechend der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung zurück zu geben.

17. Ausbildung, Jugendarbeit

17.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

17.2. Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

17.3. Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit eines Kalenderjahres sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren.



Dieser ist nach dem Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses durch die Wehrführerin/ den Wehrführer und die Leiterin/ den Leiter der Feuerwehr in Kraft zu setzen.

18. Gemeinsame Organe

18.1. Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Stadt-/Ortsteilfeuerwehren bilden auf Stadt-/ Gemeindeebene gemeinsame Organe. Dies sind:

- 18.1.1. Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 18.1.2. Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- 18.1.3. Stadt-/ Gemeindejugendforum

19. Gemeinsame Mitgliederversammlung

19.1. Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/den Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der Feuerwehr mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Aushang in den Feuerwehrhäusern und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Gemeinsame Mitgliederversammlung.

19.2. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste in hinzuwirken.

19.3. Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Änderungen der Jugendordnung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die gemeinsame Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

19.4. Aufgaben der Gemeinsamen Mitgliederversammlung sind:

- 19.4.1. Wahl der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des stellvertretenden Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von fünf Jahren
- 19.4.2. jährliche Wahl der Schriftführerin/ des Schriftführers des Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrausschusses nach Ziffer 23 dieser Jugendordnung
- 19.4.3. *Wahl weiterer Fachgebietsleiterinnen/ Fachgebietsleiter auf Stadt-/ Gemeindeebene (bei Bedarf)*



- 19.4.4. Entgegennahme des Jahresberichts der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartes
- 19.4.5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 19.4.6. Beschluss der Jugendordnung und deren Änderungen

20. Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

20.1. Der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- 20.1.1. der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ dem Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart
- 20.1.2. der stellvertretenden Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ dem stellvertretenden Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart
- 20.1.3. der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrsprecherin/ dem Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrsprecher nach Ziffer 22 dieser Jugendordnung
- 20.1.4. der Schriftführerin/ dem Schriftführer nach Ziffer 23 dieser Jugendordnung
- 20.1.5. *den Fachgebietsleiterinnen/ den Fachgebietsleitern nach Ziffer 19.4.3 dieser Jugendordnung (bei Bedarf)*
- 20.1.6. den Jugendfeuerwehrwartinnen/ den Jugendfeuerwarten der einzelnen Jugendfeuerwehren nach Ziffer 10 dieser Jugendordnung
- 20.1.7. den Jugendfeuerwehrsprecherinnen/ den Jugendfeuerwehrsprechern der einzelnen Jugendfeuerwehren nach Ziffer 12 dieser Jugendordnung

20.2. Aufgaben des Stadt-Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind:

- 20.2.1. Durchführung der Beschlüsse der Gemeinsamen Mitgliederversammlung
- 20.2.2. Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungen und sonstiger Veranstaltungen

21. Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart

21.1. Die Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretende Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der stellvertretende Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart leiten und beaufsichtigen die Jugendfeuerwehren auf Stadt-/ Gemeindeebene und vertritt deren Interessen.



- 21.2. Die Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Gleiches gilt für die stellvertretende Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ den stellvertretenden Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- 21.3. Sie/er im Verhinderungsfall die stellvertretende Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der stellvertretende Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 14 der (Muster-)Feuerwehrsatzung.
- 21.4. Nach Wahl der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des stellvertretenden Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartes durch die Gemeinsame Mitgliederversammlung nach Ziffer 19 dieser Jugendordnung sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 der (Muster-)Feuerwehrsatzung zu bestätigen und durch den Magistrat/ Gemeindevorstand zu ernennen.

22. Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrsprecherin/ Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrsprecher

- 22.1. Die Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrsprecherin/ der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrsprecher wird durch die Jugendfeuerwehrsprecherinnen/ die Jugendfeuerwehrsprecher der einzelnen Jugendfeuerwehren nach Ziffer 12 dieser Jugendordnung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

23. Schriftführerin/ Schriftführer des Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrausschusses

- 23.1. Die Schriftführerin/ der Schriftführer des Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrausschusses erledigt auf Anweisung und unter Anleitung der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ des Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.
- 23.2. Sie/er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Gemeinsamen Mitgliederversammlungen.



24. Stadt-/Gemeindejugendforum

- 24.1. Die Jugendfeuerwehrsprecherinnen/die Jugendfeuerwehrsprecher der einzelnen Jugendfeuerwehren nach Ziffer 12 dieser Jugendordnung bilden das Stadt-/ Gemeindejugendforum.
- 24.2. Dieses dient der Meinungsbildung und dem -austausch zwischen den Jugendlichen.
- 24.3. Das Stadt-/ Gemeindejugendforum ist jährlich mindestens einmal von der Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrsprecherin/ dem Stadt-/ Gemeindejugendfeuerwehrsprecher nach Ziffer 22 dieser Jugendordnung einzuberufen. Sie/er führt durch dieses Forum.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Diese Jugendordnung wurde von der Gemeinsamen Mitgliederversammlung am <TT.MM.JJJJ> beschlossen.
- 25.2. Sie wurde von der Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung am <TT.MM.JJJJ> bestätigt und ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der <Name der Stadt/Gemeinde>.